

SATZUNG

Fassung vom 25.05.1978 · Änderung vom 26.03.1984 · Änderung vom 28.04.1988

Neufassung vom 15.05.1991 · Änderung vom 25.04.1996

Änderung vom 24.04.97 · Änderung vom 12.05.1998

Änderung vom 13.04.2000 · Änderung vom 19.05.2005

Änderung vom 26.04.2008 · Änderung vom 07.05.2010

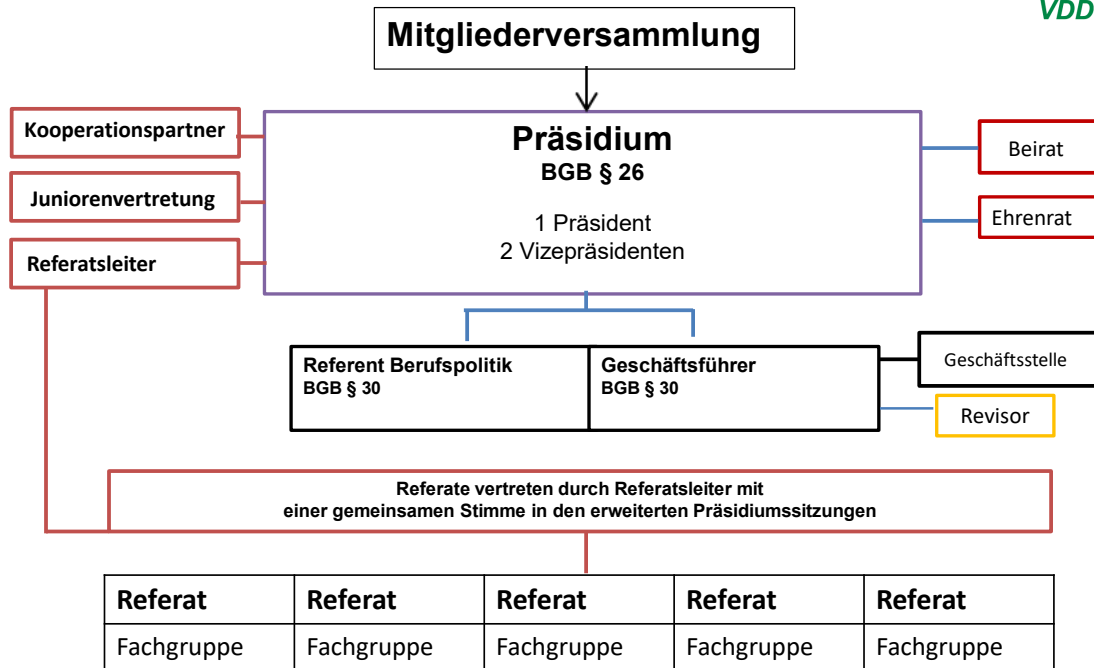
Änderung vom 19.4.2012 · Änderung vom 25.04.2013

Änderung vom 7.05.2015 – Neufassung 04.05.2017

Änderung vom 24.09.2021

Eintragung beim Amtsgericht Essen. VR 4924

VDD - Organisationsstruktur



Neufassung der Satzung
„Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V.“
Stand 7.03.2017

Gliederung

I. Allgemeines (Name, Sitz, Zweck)

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des VDD
- § 3 Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge

III. Organe

- § 10 Organe des VDD
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlüsse, Wahlen, Anträge, Protokolle
- § 14 Präsidium (Vorstand gem. § 26 BGB)
- § 15 Durchführung von Präsidiumssitzungen
- § 16 Aufgaben des Präsidiums
- § 17 Besondere Vertreter gem. § 30 BGB – Geschäftsführer und Referent
Berufspolitik
- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Referate und Fachgruppen
- § 20 Beirat
- § 21 Kooperationspartner
- § 22 Juniorinnenvertretung

IV. Ehrenrat und Ordnungsgewalt

- § 23 Ehrenrat
- § 24 Ordnungsgewalt

V. Sonstige Bestimmungen

- § 25 Kassenprüfung/Revision
- § 26 Vergütung und Aufwandsentschädigung
- § 27 Datenschutz
- § 28 Auflösung

Satzungstext

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeines (Name, Sitz, Zweck)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V.“ (nachfolgend „VDD“ genannt). Der VDD ist die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende berufsständische Vertretung der Diätassistenten.
- 2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist unter der VR-Nummer 4924 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des VDD

- 1) Der VDD ist die berufsständische Vertretung der Diätassistenten und setzt sich für die berufliche Förderung seiner Mitglieder ein und vertritt die berufspolitischen und sozialen Interessen der Berufsgruppe der Diätassistenten. Er nimmt sich der Weiterentwicklung des Berufes an mit dem Ziel, die bestmögliche Ernährungstherapie und Ernährungsberatung sicher zu stellen.

Im Rahmen dieser Zielstellung ist die Arbeit des VDD vor allem ausgerichtet auf:

- a) die Berufsgruppe als professionell und eigenverantwortlich handelnden Beruf in der Ernährungstherapie und Ernährungsberatung zu entwickeln und die Attraktivität des Berufes zu steigern;
- b) die Entwicklung und Förderung der Diätetik zu einer Handlungswissenschaft und Weiterentwicklung der fachspezifischen Expertise von Diätassistenten;
- c) die Implementierung und Etablierung der evidenzbasierten Diätetik und des prozessgeleiteten Handels als Maxime für alle Berufsangehörigen;
- d) eine hohe Qualität in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Diätassistenten;

- e) die Sicherung der Arbeitsplätze und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
 - f) die internationale Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Diätetik;
 - g) die Bekanntmachung des Berufsbildes bei Entscheidungsträgern und in der Bevölkerung;
 - h) Vertragsverhandlungen mit den Leistungsträgern.
- 2) Der VDD ist darüber hinaus zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Diätassistenten verpflichtet.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des VDD sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden. Dies sind insbesondere eine allgemeine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt, eine Beitragsordnung und die Berufsrichtlinien, die die Mitgliederversammlung beschließen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der VDD hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur Diätassistenten werden, die in Deutschland die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erhalten haben oder im Ausland eine entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert haben und Mitglied in ihrem nationalen Verband sind, welcher Mitglied der EFAD und/oder der ICDA ist oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können nur Schüler an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Diätassistenten ab dem ersten Ausbildungsjahr oder Studierende an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen im In- und Ausland werden, die einen Studiengang belegen, der zur Berufszulassung nach dem Diätassistentengesetz führt. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

- 4) Als assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland aufgenommen werden, die auf dem Gebiet der Diätetik und Ernährung tätig oder an den Aufgaben und Zielen des VDD interessiert sind:
- a) Akademiker mit Bezug zur Ernährung/Diätetik und Vertreter anderer bundes- und landesrechtlich geregelter Gesundheitsberufe,
 - b) Patientenverbände, Berufsverbände und andere Vereinigungen
 - c) Wissenschaftliche Gesellschaften
 - d) Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen
- Assoziierte Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den VDD oder den Berufsstand der Diätassistenten in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag per Brief oder Fax an die Geschäftsstelle des VDD zu richten. Mit dem Zugang des unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle beginnt die Mitgliedschaft und das Mitglied erkennt die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 2) Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich nach erfolgreichem Bestehen der staatlichen Prüfung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres in die ordentliche Mitgliedschaft um, wenn keine ordentliche Kündigung gem. § 6 Abs. 2 erfolgt.
- 3) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des VDD mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums. Die Beschlussfassung erfolgt ohne Aussprache.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem VDD (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem VDD;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - durch Tod.

- 2) Der Austritt aus dem VDD (Kündigung) erfolgt durch Brief oder Fax an die Geschäftsadresse des VDD. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres der VDD-Geschäftsstelle vorliegen.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des VDD und seiner Ziele zuwiderhandelt oder
 - dem VDD oder dem Ansehen des VDD durch unehrenhaftes Verhalten schadet

Der Ausschluss ist durch das Präsidium zu beantragen; auf § 23 Absatz 3 wird verwiesen.

- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge) in Verzug befindet. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der dritten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle

Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht an der Willensbildung im VDD durch Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts sowie des Rederechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle anderen Mitglieder haben Antrags- und Rederechte, aber kein Stimmrecht.
- 2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes um fachliche Unterstützung nachzusuchen, an den Veranstaltungen des VDD teilzunehmen, seine Publikationen zu beziehen sowie die sonstigen Leistungen des VDD in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - das Ansehen des VDD zu wahren und die Berufsrichtlinien einzuhalten,
 - die Erfüllung der Aufgaben des VDD zu unterstützen,
 - im Interesse des Berufsstandes zu wirken und
 - die Satzung und Ordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem VDD Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und, wenn vorhanden, der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Einzugverfahren

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des Kalenderjahres zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen festsetzen. Die Umlage darf 100,00 € pro Mitglied pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- 2.) Von Mitgliedern, die dem VDD eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag unter Bekanntgabe des Einzugsdatums auf der Rechnung, aber spätestens zum Fälligkeitstermin 31. März des Kalenderjahres eingezogen.
- 3.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 4.) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim VDD eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 5.) Fällige Beitragsforderungen werden vom VDD außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.
Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird bis zu dreimal gemahnt. Die erste Mahnung kann durch Veröffentlichung (ohne Namensnennung) in der Verbandszeitschrift erfolgen. Für die zweite und dritte schriftliche Mahnung wird eine Mahngebühr von je 15,00 € pro Mahnung erhoben.

III. Organe

§ 10 Organe des VDD

Organe des VDD sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium (Vorstand gem. § 26 BGB),
- die Geschäftsführung (besondere Vertreter gem. § 30 BGB),
- die Referate und Fachgruppen,
- der Beirat,
- der Ehrenrat und
- die Juniorenvertretung

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Höchstes Organ des VDD ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren, im virtuellen Verfahren oder als Hybridversammlung (Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchzuführen.
- 2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 3) Den Mitgliedern wird bei der virtuellen Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die

Einzelheiten zur Registrierung, Gewährleistung der Zugangsberechtigung, der Rede- und Fragerechte und Ausübung des Stimmrechts können in einer Versammlungsordnung geregelt werden. Das Präsidium ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Versammlungsordnung. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (Software, technischer Dienstleister) legt das Präsidium durch Beschluss fest.

- 4) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Das Datum der Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des VDD unter www.vdd.de auf der Startseite bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zugesandt werden. Im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Mail mitteilen, wenn sie virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen. Nach dem Ablauf der Frist ist eine virtuelle Teilnahme an einer hybriden Mitgliederversammlung nicht mehr möglich.
- 5) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Tagesordnung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet, der bei seiner Wahl die höhere Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt hat, nachfolgend stellvertretender Präsident oder Stellvertreter genannt. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Protokollführung kann auf einen Mitarbeiter des VDD übertragen werden. Der Präsident oder sein Stellvertreter kann die Leitung der

Versammlung für die gesamte Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte auf eine andere Person übertragen.

- 8) Stimmberechtigt sind jedes ordentliche Mitglied sowie die Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können sich bei einer Präsenzveranstaltung durch persönlich teilnehmende Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder in der Mitgliederversammlung präsente Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form bei der Anmeldung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer Hybridversammlung können virtuell Teilnehmende anderen ordentlichen Mitgliedern keine Vollmacht erteilen. Mitglieder, die bei einer hybriden Mitgliederversammlung sich zur virtuellen Teilnahme angemeldet haben, können keine Vollmacht erteilen. Bei diesen Versammlungsformen kann jedes Mitglied sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- 9) Alle Mitglieder können bis acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründete Sachanträge zur Tagesordnung beim Präsidium einreichen. Für die Berechnung der Acht-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages in der VDD-Geschäftsstelle maßgebend. Gegenanträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Frist- und formgerecht gestellte Sachanträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Verfahrensanträge bedürfen keiner Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge zum Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegenanträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des VDD einzustellen.
- 10) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung an der virtuellen Versammlung führen, berechtigen die Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder Wahlen anzufechten. Dies gilt nicht, wenn die technischen Widrigkeiten dem VDD zuzurechnen sind.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- b) Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung der Präsidiumsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der Gremien
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Revisor
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassungen über Ordnungen und Ordnungsänderungen mit Ausnahme der allgemeinen Geschäftsordnung
- k) Festsetzung der Beiträge
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Berufsrichtlinien

§ 13 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll

- 1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit, also die gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen, bedeutet Ablehnung.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmkarten, Handzeichen oder durch elektronische Ausübung des Stimmrechts. Eine schriftliche und geheime Abstimmung in der Präsenzversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 4) Wahlen erfolgen geheim per Stimmzettel oder durch elektronische Ausübung des Stimmrechts.
- 5) Bewerber für das Präsidium müssen zum Wahltermin mindestens seit einem Jahr ordentliches Mitglied des VDD sein. Die vollständigen schriftlichen Bewerbungen (Brief oder E-Mail) müssen zehn Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der VDD-Geschäftsstelle eingehen. Die Bewerber müssen angeben, ob sie sich auf das Präsidentenamt oder ein Vizepräsidentenamt oder auf beide Ämter bewerben. Präsidiumsmitglieder, die die Wiederwahl anstreben, müssen ihre Bereitschaft zur Wiederwahl vorab schriftlich anzeigen. Den Bewerbern ist eine Eingangsbestätigung zu

übersenden. Eingegangene Bewerbungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Abwesende können gewählt werden, wenn die Bewerbung fristgemäß eingegangen ist. Wenn keine Bewerbungen für beide Ämter der Vizepräsidenten vorliegen und die amtierenden Vizepräsidenten keine Wiederwahl anstreben, dann können in der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Vizepräsidentenämter vorgeschlagen werden. Wenn keine Bewerbungen für das Amt des Präsidenten vorliegen und der amtierende Präsident keine Wiederwahl anstrebt oder das Amt nicht bis zur Neuwahl ausüben möchte, dann können in der Mitgliederversammlung keine Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorgeschlagen werden. Das Amt bleibt unbesetzt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird der Präsident für eine Restamtszeit gewählt. Die Amtsperioden aller drei Präsidiumsmitglieder sind immer gleichlaufend.

- 6) Der Präsident wird in einem getrennten Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Ist keine Bewerbung für das Amt des Präsidenten fristgemäß in der Geschäftsstelle eingegangen, bleibt das Amt unbesetzt, wenn der amtierende Präsident das Amt nicht bis zur Neuwahl fortführen möchte. Wird bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird bei einem Bewerber im Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, bleibt das Amt unbesetzt, wenn der amtierende Präsident das Amt nicht bis zur Neuwahl fortführen möchte. Eine erneute Wahl erfolgt dann auf der folgenden Mitgliederversammlung.
- 7) Die Wahl der beiden Vizepräsidenten erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf auf seinem Wahlzettel nicht mehr Namen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Der Vizepräsident mit der höchsten Stimmzahl fungiert gleichzeitig als stellvertretender Präsident bei Abwesenheit des Präsidenten. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
- 8) Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Es findet Absatz 7 entsprechend Anwendung. Die gewählten Ehrenratsmitglieder entscheiden, wer die Sprecherfunktion übernimmt.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es ist an die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage im internen

Bereich zugänglich zu machen oder auf Anfrage zu übersenden.

10) Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung und die Hybridversammlung die gleichen Regelungen wie für die Präsenzversammlung.

§ 14 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Es bildet den Vorstand gem. § 26 BGB.
- 2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine wiederholte Wahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es findet § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Anwendung. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beginnt unabhängig vom Datum der Wahl am 1. September des Wahljahres und endet am 31. August nach drei Jahren. Ab dem Zeitpunkt der Wahl sind die neu gewählten Präsidiumsmitglieder über alle Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
- 3) Das Präsidium vertritt den VDD gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den VDD gemeinsam.
- 4) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, rückt der Stellvertreter (gemäß § 13, Absatz 7, Satz 5) nach. Scheidet ein Vizepräsident während der Amtszeit aus, so kann das verbleibende Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus den Reihen der Referatsleiter einen Nachfolger bestimmen. Ein Aufrücken des Vizepräsidenten in das Präsidentenamt gilt als Ausscheiden als Vizepräsident im Sinne der Satzung. Eine Nachwahl für die noch verbleibende Amtszeit erfolgt dann auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 15 Durchführung von Präsidiumssitzungen

- 1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es ist für die Beschlussfähigkeit unschädlich, wenn eine Position des Präsidiums nicht besetzt ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit also die gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen, bedeutet Ablehnung.
- 2) Die besonderen Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer und Referent Berufspolitik) nehmen an allen Präsidiumssitzungen teil und haben ein Rede- und Antragsrecht für ihren Geschäftsbereich. Beschlüsse, die die Aufgabenfelder und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter berühren, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des betroffenen besonderen

Vertreters. Die besonderen Vertreter haben das Präsidium auf Rechtsverstöße hinzuweisen.

- 3.) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, lädt vierteljährlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Präsidiumssitzung ein. Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, hat zu einer außerordentlichen Präsidiumssitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens einem Präsidiumsmitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Präsidiumssitzungen können auch per Telefonkonferenz/Skype durchgeführt werden. In eilbedürftigen Fällen kann eine Präsidiumssitzung kurzfristig anberaumt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 4.) Erweiterte Präsidiumssitzungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt, um ein umfassendes Meinungsbild zu erlangen. Dazu werden die besonderen Vertreter gem. § 30 BGB (Geschäftsführer und Referent Berufspolitik, ohne Stimmrecht), alle Referatsleiter, der Sprecher der Juniorenvertretung oder deren Vertreter geladen. Kooperationspartner und andere Fachberater können themenbezogen als Gäste eingeladen werden. Alle Referatsleiter haben in Sitzungen des erweiterten Präsidiums zusammen eine Stimme. Vor der Stimmabgabe haben sie sich abzustimmen. Bei Bedarf ist die Sitzung zur Meinungsbildung der Referatsleiter zu unterbrechen. Besteht bei der endgültigen Beschlussfassung Stimmgleichheit, zählt die Stimme der Referatsleiter doppelt.
- 5.) Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung an die geladenen Mitglieder zu übersenden.
- 6.) Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen tatsächlichen Auslagen erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Präsident und die Vizepräsidenten eine angemessene fixe Tätigkeitsvergütung pro Kalenderjahr unabhängig von der Anzahl der Einsatztage neben der tatsächlichen Auslagenerstattung erhalten.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorgabe und Vertretung der strategisch-politischen Zielsetzung des VDD
- 2) Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Ziele und Schwerpunkte der Wahlperiode
- 3) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- 4) Berufung und Anstellung der besonderen Vertreter gem. § 30 BGB (Geschäftsführer und Referent Berufspolitik)
- 5) Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung für alle Gremien,
- 6) Berufung der Mitglieder des Beirates
- 7) Berufung und Abberufung der Fachgruppen und Referate
- 8) Berufung der Referatsleiter und Fachgruppensprecher
- 9) Abberufung der Referatsleiter und Fachgruppensprecher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- 10) Berufung der Mitglieder der Juniorenvertretung
- 11) Abschluss von Kooperationsverträgen
- 12) Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit der Geschäftsführung
- 13) Erstellung eines Jahresberichts
- 14) Beratung und Freigabe des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- 15) Aufsicht über die Arbeit der besonderen Vertreter gem. § 30 BGB
- 16) Vorschlag der Mitglieder des Ehrenrates zur Wahl in der Mitgliederversammlung
- 17) Vorschlag des Revisors zur Wahl in der Mitgliederversammlung

§ 17 Besondere Vertreter gem. § 30 BGB – Geschäftsführer und Referent Berufspolitik

- 1) Das Präsidium bestellt für bestimmte Geschäfte zwei besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Die besonderen Vertreter tragen die Bezeichnung Geschäftsführer und Referent Berufspolitik.
- 2) Der Geschäftsführer und der Referent Berufspolitik werden aufgrund eines Dienstvertrages hauptamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Vergütung. Die Anstellung sowie die vereinsrechtliche Bestellung zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB beschließt das Präsidium. Die Einzelheiten des Anstellungsverhältnisses werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.
- 3) Der Geschäftsführer und der Referent Berufspolitik sind unbefristet angestellt. Sie können durch das Präsidium jederzeit als besondere Vertreter gem. § 30 BGB abberufen werden. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses ist im Anstellungsvertrag geregelt.

- 4) Im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten vertreten der Geschäftsführer und der Referent Berufspolitik den VDD nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von € 10.000 Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums.
- 5) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse bis zu einem Geschäftswert von € 25.000 pro Jahr einzugehen. Er ist berechtigt Arbeitnehmer bis zu einem Bruttogehalt in Höhe von € 45.000 pro Jahr befristet oder unbefristet einzustellen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums.
- 6) Der Geschäftsführer und der Referent Berufspolitik unterstehen unmittelbar dem Präsidium und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Sie sind verpflichtet transparent in Ziel und Zweck des Verbandes gut zusammen zu arbeiten
- 7) Der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu anderen Organen des VDD ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - Leitung und Organisation der Geschäftsstelle,
 - Finanzbuchhaltung,
 - Organisation der Mitgliederverwaltung,
 - Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern durch das Präsidium,
 - Vertretung des VDD bei Veranstaltungen in Absprache mit dem Präsidium,
 - Organisation von Fort- und Weiterbildungen, Jahrestagung
 - Unterstützung der Fachgruppen und der Referatsleiter,
 - Personalabrechnung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - Vorbereitung von Beschlussvorlagen für das Präsidium und die MV
 - Jahresbericht
 - Berichtspflicht des Geschäftsführers gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Präsidium über Pflichtverletzungen der Organe

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer sonstige Aufgaben übernehmen, die geeignet sind, die Zwecke und Ziele des VDD zu fördern.

- 8) Der Referent Berufspolitik ist im Verhältnis zu anderen Organen des VDD ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
- Planung und Umsetzung von themenbezogenen Projekten zur Entwicklung des Berufsbildes der Diätassistenten,
 - Vertretung des VDD bei berufspolitischen Veranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit Ministerien und Behörden zur Entwicklung des Berufsbildes der Diätassistenten,
 - Entwicklung von Stellungnahmen, Eingaben und Empfehlungen an Ministerien, Behörden, Organisation zur Entwicklung des Berufsbildes der Diätassistenten,
 - Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Koordination und Unterstützung bei der Erstellung der Verbandsmedien
 - Jahresbericht

Darüber hinaus kann der Referent Berufspolitik sonstige Aufgaben übernehmen, die geeignet sind, die Zwecke und Ziele des VDD zu fördern.

- 9) Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus den Anstellungsverträgen und den Stellenbeschreibungen.

§ 18 Geschäftsstelle

Der VDD unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und der Mitgliederverwaltung und -beratung. Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle.

§ 19 Referate und Fachgruppen

- 1) Zur Förderung des Satzungszwecks und zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der Diätassistenten sind beim VDD Referate eingerichtet. Das Präsidium legt die Anzahl und Benennung der Referate fest. Die vom Präsidium festgelegten Referate sind auf der Homepage des VDD zu veröffentlichen.
- 2) Jedem Referat werden durch das Präsidium Fachgruppen (FG) zugeordnet. Aufgabe der Fachgruppen ist die fachliche Unterstützung und Beratung des Präsidiums. FG können nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium fachspezifische Aufgaben bearbeiten. Darüber hinaus kann das Präsidium die Fachgruppen mit speziellen Aufgaben beauftragen. Die Referate werden durch Referatsleiter vertreten.
- 3) Jede Fachgruppe muss min. 3 und darf max. 10 Mitglieder umfassen. Mitglieder des VDD müssen in jeder Fachgruppe die Mehrheit stellen. Diätassistenten, die FG-Mitglied sind, müssen Mitglied des VDD sein. Die

Fachgruppen und deren Mitglieder werden auf Antrag durch das Präsidium berufen. Jede Fachgruppe bestimmt einen Fachgruppensprecher für die Amtsperiode des Präsidiums. Der Fachgruppensprecher muss ordentliches Mitglied des VDD sein.

- 4) Referatsleiter und deren Stellvertreter müssen FG-Mitglied eines Referates und ordentliches Mitglied des VDD sein. Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Präsidiums geknüpft. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren ist in der allgemeinen Geschäftsordnung geregelt. Die Referatsleiter werden zu zwei erweiterten Präsidiumssitzungen eingeladen und haben dort ein Rede- und Antragsrecht.
- 5) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder sowie Leiter von FG und Referaten abberufen. Hierbei ist der Ehrenrat einzubeziehen.
- 6) Die FG und Referate werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durch den Geschäftsführer und den Referenten Berufspolitik unterstützt. Den Fachgruppen sind im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 7) Die allgemeine Geschäftsordnung findet auf die Arbeit der Referate und Fachgruppen Anwendung.

§ 20 Beirat

Das Präsidium kann einen Beirat zur Beratung und Unterstützung der Verbandsarbeit berufen. Der Beirat soll interdisziplinär besetzt sein. Die Berufung erfolgt für eine Amtsperiode des Präsidiums. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des VDD sein.

§ 21 Kooperationspartner

- 1) Der VDD kann Kooperationsvereinbarungen mit Zusammenschlüssen juristischer oder natürlicher Personen, die sich mit der Weiterentwicklung des Berufsbildes der Diätassistenten befassen, abschließen.
- 2) Die Vertreter der Kooperationspartner können zu erweiterten Präsidiumssitzungen eingeladen werden, die mindestens zweimal jährlich stattfinden. Dort haben sie ein Rede- und Antragsrecht.
- 3) Die Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Kooperationsvereinbarungen bedürfen zu

ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es sind die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Kündigungsmöglichkeiten der Parteien zu regeln. Beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen wird der VDD durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 22 Juniorenvertretung

- 1) Die Juniorenvertretung vertritt alle Schüler, Studierenden und Berufsanfänger, die ordentliches oder außerordentliches Mitglied des VDD sind.
- 2) Die Juniorenvertretung besteht aus bis zu drei Mitgliedern und wird vom Präsidium berufen. Die Juniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher ist zu zwei erweiterten Präsidiumssitzungen einzuladen. Er hat in den erweiterten Präsidiumssitzungen ein Rede- und Antragsrecht.
- 3) Die Juniorenvertretung kann in Abstimmung mit dem Präsidium/Geschäftsstelle die VDD-Medien nutzen.
- 4) Der Juniorenvertretung können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

IV. Ehrenrat und Ordnungsgewalt

§ 23 Ehrenrat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums für die aktuelle Amtsperiode einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat. Zwei Mitglieder des Ehrenrats müssen ordentliche Mitglieder des VDD sein. Sie dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des VDD angehören.
- 2) Der Ehrenrat soll bei Konflikten zwischen Organ- und Funktionsträgern sowie Mitgliedern schlichten. Die Art und Weise der Schlichtung obliegt dem Ehrenrat.
- 3) Der Ehrenrat kann dem Präsidium den Ausschluss oder den Ausspruch von Sanktionen empfehlen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; oder
 - in grober Weise den Interessen des VDD und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - dem VDD oder dem Ansehen des VDD durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- 4) Es findet die allgemeine Geschäftsordnung Anwendung.

§ 24 Ordnungsgewalt des VDD

- 1) Der VDD kann Pflichtverstöße der Mitglieder lt. § 7 ahnden
- 2) Die Satzung und die Ordnungen sind auf der VDD-Homepage eingestellt.
- 3) Ein minderschweres Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung nicht zum Ausschluss führt, kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verweis;
 - b) befristete (bis 2 Jahre) oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Wahlamtes oder die Mitarbeit in den Gremien
 - c) Entzug eines Wahlamtes
 - d) Aberkennung des Zertifikates und der Logonutzung
- 4.) Das jeweilige Verfahren wird mit Präsidiumsbeschluss auf Empfehlung des Ehrenrates eingeleitet.
- 5.) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds durch Präsidiumsbeschluss über den Antrag zu entscheiden.
- 6.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.) Die Sanktion wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Sanktion kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Revision/Prüfung Jahresabschluss

- 1) Die Mitgliederversammlung kann für die bestehende Amtszeit des Präsidiums einen Revisor wählen. Wiederwahl ist zulässig. Dieser muss kein Mitglied des VDD sein.
- 2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Geschäftsführung.

- 3) Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse ist ein unabhängiger und externer Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige und externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit gegenüber dem Präsidium und gegenüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Präsidium kann besondere Prüfaufträge erteilen. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zu den Jahresabschlüssen gem. § 322 HGB zusammenzufassen. Der Abschlussprüfer wird durch das Präsidium bestellt.

§ 26 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Geschäftsführung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den VDD gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Mit Präsidiumsmitgliedern, Referatsleitern, Ehrenratsmitgliedern und Beiratsmitgliedern dürfen keine entgeltlichen Verträge geschlossen werden.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des VDD einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den VDD entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium oder des Geschäftsführers bis zum 31.12. des Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Reisekostenordnung regeln.

§ 27 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des VDD werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im VDD genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 3) Den Organen des VDD, allen Mitarbeitern oder sonst für den VDD Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem VDD hinaus

§ 28 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des VDD entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidiumsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

- 3) Das Vermögen des VDD fällt im Falle seiner Auflösung an ACHSE e.V. Allianz chronischer seltener Erkrankungen mit Sitz in Düsseldorf, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.